Namslauer Kreisblatt.

№ 48. 1859.

Sonnabend den 3. December.

Bekanntmachungen des Königl. Landrath-Amtes.

№ 300] **Nachstehendes Ministerial-Rescript:**

„Im Anschluß an die Circular-Verfügung vom 31. December v. J. setze ich die Königliche Regierung davon in Kenntniß, daß die Kaiserlich Oesterreichische Regierung für den ganzen Umfang des Oesterreichischen Kaiserstaates vom 1. Januar 1860 ab, dem Paßkarten-Verein beigetreten ist.

Berlin, den 10 November 1859. **Der Minister des Innern.**

An die Königl. Regierung zu Breslau. (gez.) v. Schwerin."

bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß. Namslau, den 1. December 1859.

№ 301] **Reglement**

für die Provinz Schlesien, betreffend die Anlegung und Fortführung der Militair-Stammrollen.

§. 1. Oertliche Verbände, für welche die Stammrollen zu führen sind.

Für jede durch ihre geographisch abgesonderte Lage, beziehungsweise nach dem Namen, unter welchem sie begriffen wird, für sich bestehende Ortschaft wird eine eigene Stammrolle geführt, welche die ganze Ortschaft umfaßt, ohne Rücksicht darauf, ob letztere in Dominium und Gemeinde zerfällt, selbst auch örtlich getheilt ist. — Bei den Städten umfaßt aber die Stammrolle auch die außerhalb des Gemeinde-Bezirks, jedoch in polizeilicher Beziehung zur Stadt gehörigen bewohnten Etablissements und Ansiedelungen, sofern sie nicht eine unter einem besonderen Namen begriffene Ortschaft bilden. Auf dem platten Lande sind einzelne, zu keinem ländlichen Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirke gehörigen Etablissements oder Colonien in die Stammrolle derjenigen Ortschaft aufzunehmen, zu der sie zur Zeit in politischer Beziehung gehören.

In volkreichen Ortschaften kann die Stammrolle übrigens jahrgangsweise getrennt werden, wozu die Genehmigung der Departements-Ersatz-Commission einzuholen ist.

Für die Stadt Breslau bleibt eine besondere Bestimmung bezüglich Führung der Stammrolle durch die Departements-Ersatz-Commission vorbehalten und bewendet es vorläufig bei der bisherigen Einrichtung.

§. 2. Behörden, welche die örtlichen Stammrollen zu führen haben.

In den Städten haben die Bürgermeister, in den Ortschaften des platten Landes die Ortsgerichte mit Hülfe der Gerichtsschreiber, oder die an deren Stelle getretenen Behörden, die Anlegung und Fortführung der Stammrollen unter Benutzung des beiliegenden Schemas verantwortlich zu besorgen.

§. 3. Innere Anordnung der Stammrollen.

Die Stammrolle jedes Orts, mit Ausnahme der Stadt Breslau, hinsichtlich welcher auf die oben im § 1 bezeichnete besondere Anordnung verwiesen wird, ist jahrgangsweise so anzulegen, daß mit der unten berührten Ausnahme hinsichtlich der älteren Personen, für jeden Jahrgang ein oder mehrere Blätter bestimmt werden, um zugleich für die vorkommenden Nachtragungen den nöthigen Raum zu behalten, welcher nach den bisherigen Erfahrungen über den Zuzug dienstpflichtiger Personen ungefähr zu bemessen ist.

Vom laufenden Jahregange ab, d. h. für die 20jährige Altersklasse, findet bei der Aufnahme die Reihenfolge in der Art statt, daß:

1) die einzutragenden Namen aus den evangelischen, ferner aus den katholischen Tauf- und endlich aus den jüdischen Geburts-Registern, aus jedem Register für sich, hinter einander chronologisch verzeichnet werden;
2) sodann die Namen aus den Extracten über die im Auslande geborenen diesseitigen Unterthanen;
3) ferner die Namen der zwar nicht am Orte geborenen, wohl aber daselbst domizilirenden Wehrpflichtigen;

4) endlich, jedoch nur am Schlusse desjenigen Jahrganges, in welchen sie ihrem Alter nach gehören, die am Orte blos gestellungspflichtigen Militärpflichtigen, ad 2—4 gleichfalls in chronologischer Folge.

Für etwaige Nachtragungen ist ad 3 und 4 der nöthige Raum zu lassen.

Bei der ersten Anlage der Stammrollen sollen aber auch die Aufzeichnungen der älteren Personen als der 20jährigen Heerespflichtigen, nach Maßgabe der Bestimmung im Artikel VI. der Verordnung zur Ausführung der Ersatz-Instruction vom 9. December 1858, auf Grund der bisherigen Stammrollen und der sonstigen Hilfsmittel, wozu namentlich die letzten alphabetischen Listen des Kreises zu rechnen sind, so weit bewirkt werden, daß alle Personen vom 21sten bis 49sten Lebensjahre, welche noch am Leben sind, ihre definitive Abfertigung in militairischer Beziehung aber noch nicht erhalten haben, noch aufgenommen werden. Demgemäß sind bei der ersten Anlage der Stammrollen diese älteren Personen vor dem laufenden Jahrgange einzutragen und zwar in zwei Abtheilungen, wovon

die erste Abtheilung die Personen in dem Alter vom 49sten bis einschließlich zum 25sten Lebensjahre,

die zweite Abtheilung die Personen vom 24sten bis einschließlich zum 21sten Lebensjahre umfaßt.

Die erste Abtheilung, welche verhältnißmäßig keine große Anzahl von Personen aufzunehmen haben wird, ist ungetrennt zu halten, unter den Aufzeichnungen bei der Anlage selbst ist jedoch ein angemessener Raum zu Nachtragungen zu lassen. — Die zweite Abtheilung ist dagen wiederum jahrgangsweise zu trennen und hinter jedem Jahrgange ist der nöthige Raum zu Nachtragungen zu lassen.

In beiden Abtheilungen, in der zweiten bei jedem Jahrgange, erfolgen bei der Anlage die Eintragungen chronologisch hintereinander, ohne weitere Rücksicht auf die Confession; die Nachtragungen dagegen so, wie sich deren Nothwendigkeit ergiebt, indem nur ein kleiner Abschnitt zwischen ihnen und den Eintragungen aus der ersten Anlage zu machen ist, damit die Nachträge alsbald in die Augen fallen.

Die Eintheilung der Stammrollen bei der ersten Anlage ist also folgende:

I. Aeltere Jahrgänge.

A. vom 49sten bis zum 25sten Lebensjahre.

(Eintragungen der 1sten Anlage, darauf ein kleiner Abschnitt, sodann Nachträge.)

B. Jahrgänge vom 24sten bis zum 21sten Lebensjahre.

1) 24jährige Altersklasse. (Eintragungen der 1sten Anlage, kleiner Abschnitt, sodann Nachträge.)
2) 23jährige Altersklasse. (Eintragungen der 1sten Anlage, kleiner Abschnitt, sodann Nachträge.)
3) 22jährige Altersklasse. (Eintragungen der 1sten Anlage, kleiner Abschnitt, sodann Nachträge.)
4) 21jährige Altersklasse. (Eintragungen der 1sten Anlage, kleiner Abschnitt, sodann Nachträge.)

II. 20jährige und jüngere Altersklassen.

1) Aus den evangel. Taufregistern, aus den kathol. Taufregistern, aus den jüdischen Geburtsregistern;
2) Aus den Extracten über die im Auslande geborenen diesseitigen Unterthanen;
3) Ferner die Namen der zwar nicht am Orte Geborenen, wohl aber daselbst domicilirenden Wehrpflichtigen;
4) Endlich, jedoch nur am Schlusse desjenigen Jahrganges, in welchen sie ihrem Alter nach gehören, die am Orte selbst gestellungspflichtigen Militairpflichtigen;

ad 2 bis 4 gleichfalls in chronologischer Folge. —

Für etwaige Nachtragungen ist ad 3 und 4 der nöthige Raum zu lassen.

§. 4. Ermittelung der zugezogenen, am Orte domicilirenden, sowie der nur gestellungspflichtigen Personen.

Um die Aufzeichnungen der neuangezogenen Personen männlichen Geschlechts, welche entweder selbstständig oder mit ihren Eltern ihr gesetzliches Domicil am Orte erlangt haben, rechtzeitig, also in den betreffenden Fällen vom 29. Lebensjahre ab, zu bewirken, gehen die zur Führung der Stammrolle angewiesenen Behörden in der Zeit vom 1. bis 15. Januar von Haus zu Haus und ziehen von den Wirthen, welche hierdurch verpflichtet werden, alle darauf bezüglichen Angaben zu machen, die nöthigen Nachrichten ein. Diese Nachrichten sind gleichzeitig auch auf die am Orte zwar zur Gestellung verpflichteten, wenngleich daselbst nicht domicilirenden Personen auszudehnen, welche ebenfalls alsbald zu verzeichnen sind, sowohl Behufs der Eintragung in die Stammrolle, als auch um ihre bevorstehende Anmeldung zu controliren. — Die Hauswirthe haben auch in Bezug auf diese am Orte nur gestellungspflichtigen Personen die nöthigen Angaben zu liefern.

Um die Eintragung aller vorbezeichneten Personen, soweit sie nicht durch die vorgeschriebenen Zeugnisse über die Genügung ihrer Militairpflicht sich ausweisen, oder nicht das 49. Lebensjahr überschritten haben, vom 15. Januar ab in chronologischer Folge in die Stammrolle auszuführen, finden die ersten Aufzeichnungen in sorgfältig zu führenden Notiz-Registern statt, in welchen auch, so lange die Uebertragung in die Stammrolle noch nicht vollendet ist, die gleichfalls vom 15. Januar ab schon beginnenden Anmeldungen zur Stammrolle vorläufig zu vermerken sind.

§. 5.

Im Uebrigen werden die mit Führung der Stammrollen beauftragten Behörden auf die Beachtung der Bestimmung in den §§ 1, 2, 21, 29 bis 35, 40, 44, 51, 55 bis 57, 172, 173, 178 bis 181 der

Militair-Ersatz-Instruction und die Artikel IV. bis VI. der Verordnung zur Ausführung derselben vom 9. December 1858 hierdurch noch besonders hingewiesen.. Breslau, den 13. October 1859.

Der Königl. Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident der Provinz Schlesien.
(gez.) **von Schleinitz.**

Vorstehendes Reglement wird auf Grund des Artikel 2. der Verordnung zur Ausführung der Ersatz-Instruction vom 9. December 1858 hierdurch bestätigt.

Berlin, den 2. November 1859. **Der Kriegs-Minister.** (gez.) v. Bonin. **Der Minister des Innern.** Graf Schwerin.

(Schema.) **Militair-Stammrolle**
des Dorfes (der Stadt) N. N., Kreis N. N., (Loosungs-Bezirk) Regierungs-Departement N. N.

1. Lauf. Nr. d. Stammrolle.	2. Zuname und Vorname. (Haus-Nr.)	3. Geburtsort und Kreis.	4. Datum, Monat, Jahr der Geburt.	5. Durch die Geburtsliste in Zuwachs gebrachte sub Nr.	6. Angemeldet zur Stammrolle.	7. Religion.	8. Gewerbe.	9. Stand, Namen und Vornamen des Vaters u. der Mutter und ob dieselben leben od. todt sind.	10. Wohnort der Eltern.	11. Uebertragen in die alphabetische Liste sub Nr.	12. Bemerkungen.	13. Grund, weshalb der Militairpflichtige vom Civil-Präses der Kreis-Ersatz-Commission aus der Stammrolle gestrichen worden ist.
1	N. N. Nr. 3.	in loco.	31. December 1832.	92	pro 52. ja. pro 53. ja.	evangel.	Maurer.	N. N.	N. N.	106	pro 52. Ist in gerichtlicher Untersuchung. pro 53. Freigesprochen	1853. in das 35ste Infanterie-Regim. eingestellt.

Indem ich die Bestimmungen des vorstehenden Reglements hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringe, fordere ich die Magisträte und Dorfgerichte des Kreises, denen die Führung der Stammrollen obliegt, hiermit auf, vom 1. Januar 1860 ab, mit welchem Tage die neue Ersatz-Instruction vom 9. December 1858 in Kraft tritt, die Anfertigung und Fortführung der Militair-Stammrollen genau nach den Bestimmungen des vorstehenden Reglements in Ausführung zu bringen. — Die Befolgung der vorstehenden Anordnungen wird genau controlirt und Stammrollen, die, fruchtlos gerügter Unregelmäßigkeiten ungeachtet, dennoch nicht richtig und ordnungsmäßig geführt, werden nach Entscheidung der Königlichen Regierung, auf Kosten der zu deren Anfertigung und Führung Verpflichteten, im Wege der administrativen Execution, den Bestimmungen des § 32. ad 3. der Militair-Ersatz-Instruction vom 9. December 1858 gemäß, aufgenommen, resp. fortgeführt werden.

Namslau, oen 29. November 1859.

№ 302] **Die Krankenkasse der Maurer und Zimmerleute betreffend.**

Nach dem für die Bauhandwerker (Maurer und Zimmerleute) bestehenden, von der Königl. Regierung bestätigten Statute, Besufs gegenseitiger Unterstützung bei Krankheits- und Todesfällen, ist ein jeder Geselle und Lehrling verpflichtet, diesem Vereine beizutreten und den festgestellten Beitrag zu leisten, der nach § 4 von den betreffenden Meistern sofort vom Lohne inne behalten werden kann; indem dieselben, für richtige Abführung der Beiträge schließlich haften müssen.

Auf Antrag des stellvertretenden Obermeisters Herrn Maurermeister Kricke, bringe ich dies zur Kenntniß der Betheiligten und fordere sämmtliche Ortsgerichte auf, mittelst einer kurzen Verhandlung, nach unten stehendem Schema, den im Orte lebenden Maurern und Zimmerleuten zu eröffnen, daß dieselben verpflichtet sind, diesem Vereine beizutreten und sich gefallen lassen müssen, daß der Beitrag ihnen vom Lohne gekürzt würde. Namslau, den 22. November 1859.

(Schema). Daß uns (mir) die Kreisblatt-Verfügung vom 22. Novbr c., nach welcher wir (ich) verpflichtet sind (bin), der Kranken- und Unterstützungskasse für Maurer und Zimmerleute des Kreises Namslau beizutreten, auch die Beiträge nach § 4 des bestätigten Statuts durch Lohnabzug zu entrichten haben, mitgetheilt worden ist, bekennen wir (ich) hierdurch.
N. N., den (Unterschrift.)

№ 303] **Ein aufgefundener Sack Korn.**

Am 27. d. Mts., Abends gegen 8 Uhr, ist auf der Chaussee von Bernstadt, bei dem Dorfe Woitsdorf, ein Sack Korn gefunden worden.

Der rechtmäßige Eigenthümer, welcher sich gehörig legitimiren kann, kann den Fund bei der Polizei-Verwaltung zu Nieder-Wilkau wieder in Empfang nehmen.

Namslau, den 30. November 1859.

Der Königliche Landrath. Salice Contessa.

Bekanntmachung.

Das Pachtgeld pro 1859/60 für die Jagd auf dem 5. städtischen Jagdbezirk soll vom 5. bis incl. den 31. December d. J. im repartirten Betrage vom Morgen 2 Pfennige an die betreffenden Interessenten auf unserem Polizei-Amte gezahlt werden.

Von Denjenigen, welche während der angegebenen Zeit die Beträge nicht einfordern sollten, wird angenommen werden, daß sie ihren Antheil der hiesigen Armenkasse überlassen.

Namslau, den 2. December 1859. **Der Magistrat.**

Bau-Verdingung.

Die Ausführung verschiedener Baulichkeiten auf nachstehend benannten Königlichen Forst-Etablissements soll öffentlich an den Mindestfordernden verdungen werden. Die Kostenveranschlagssummen excl. Holzwerth betragen:

1) bei der Königl. Försterei Bachwitz 33 Thlr.
2) " " " " Sgorsellitz 76 Thlr., 30 Thlr. 4 Sgr. 7 Pf. u. 108 Thlr. 25 Sgr. 8 Pf.

Zur Verdingung ist ein Termin auf

Sonnabend, den 10. December d. J., Vormittags zwischen 9 und 10 Uhr,

in meiner Canzlei anberaumt, zu welchem kautionsfähige und qualificirte Bauhandwerker mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der vierte Theil der Anschlagssummen im Termine sofort deponirt werden muß.

Brieg, den 30. November 1859. **Der Königliche Bau-Inspector. Blanckenhorn.**

Zur Unterstützung der Abgebrannten sind ferner eingegangen:

Comm. Trachenberg 20 rtl. Comm. Frankfurt a. O. 11 rtl. 7 sgr. 6 pf. Gem. Nassadel 2 rtl. 24 sgr. Gem. Saabe 18 sgr. 10 pf. Kr. Grottkau 5 rtl. 22 sgr. Comm Gütersloh 10 rtl. 7 sgr. 6 pf. Comm. Stettin 30 rtl. 10 sgr. Kr. Bunzlau 11 rtl. 29 sgr. 1 pf. Kr. Glatz 7 rtl. 7 sgr. Kr. Neisse 18 rtl. 21 sgr. 7 pf. Exped. d. Littauischen Zeitg. 11 rtl. 12 sgr. 6 pf. Comm. Pleschen 10 rtl. Comm. Schweidnitz 12 sgr. Gem. Charlottenthal 12 sgr. 6 pf. Comm. Dramburg 2 rtl. 2 sgr. Kr. Kalbe 2 rtl. Kr. Jüterbogk 8 rtl. 22 sgr. Kr. Creuzburg 24 rtl. 17 sgr. 5 pf. Comm. Neisse 50 rtl. Kr. Heiligenbeil 1 rtl. 15 sgr. Kr. Krone 2 rtl. 15 sgr. 3 pf. Kr. Oels 11 rtl. 19 sgr. Für verkauftes Getreide eingenommen 39 rtl. 21 sgr. 4 pf. Comm. Rackwitz 7 rtl. 16 sgr. 11 pf. Kr. Gladbach 3 rtl. 3 sgr. Kr. Schweidnitz 1 rtl. 17 sgr. 2 pf. Kr. Goldberg 1 rtl. 20 sgr. 10 pf. Durch Hrn. Apotheker Wilde 1 rtl. Comm. Sensburg 8 rtl. Hr. Fabrikant Riedel aus Bielau 1 rtl. Hr. Lehrer Franke aus Miletschütz 1 rtl. 10 sgr. Konzerteinnahme des hies. Gesang-Vereines 65 rtl. Durch die Exped. der Voß'schen Zeitg. 83 tlr. 7 sgr. Kr. Gladbach 1 rtlr. Kr. Arnswalde 5 rtl. 15 sgr. Kr. Rastenburg 8 sgr. 4 pf. Kr. Gamilkau 6 rtl. 6 sgr. 5 pf. Kr. Corschentwich 3 rtl. 3 sgr. 6 pf. Kr. Beuthen 18 rtl. 17 sgr. 6 pf. Ressource zu Gr.-Strehlitz 3 rtl. 2 sgr. Kr. Prenzlau 41 rtl. Comm. Stallupönen 4 rtl. Comm. Görlitz 3 rtl. 21 sgr. 6 pf. Comm. Freistadt 8 rtl. 17 sgr. 6 pf. Kr. Züllichau 12 rtl. 18 sgr. 9 pf. Kr. Striegau 12 rtl. 27 sgr. 5 pf. Exped. des Echo in Aachen 7 rtl. 25 sgr. Burg Granis 5 rtl. 20 sgr. Redaktion des Mindner Kreisbl. 9 rtl. 2 sgr. 6 pf. Poliz.-Verwalt. in Heidekrug 3 rtl. Zusammen 603 rtl. 16 sgr. 10 pf. — Gesammt-Summe aller bis jetzt eingegangenen Beiträge 6979 rtl. 11 sgr. 4 pf.

Namslau, den 2. Dezember 1859. **Das Unterstützungs-Comitee.**

250,000 Gulden Haupt-Gewinn

bei der am kommenden **2. Januar** stattfindenden Gewinn-Ziehung

der Oestreich'schen Eisenbahnloose.

Haupt-Gewinne des Anlehens sind: 21mal fl. **250,000**, 71mal fl. **200,000**, 103mal fl. **150,000**, 90mal fl. **40,000**, 105mal fl. **30,000**, 90mal fl. **20,000**, 105mal fl. **15,000**, und 2040 Gewinne von fl. **5000** bis abwärts fl. **1000**.

Der geringste Preis, den mindestens jedes Obligationsloos erzielen muß, ist **125 Gulden. — Kein anderes Anlehen bietet so große und viele Gewinne verbunden mit den höchsten Garantien.** — Pläne werden **Jedermann** auf Verlangen **gratis** und **franco** übersandt, ebenso **Ziehungslisten** gleich nach der Ziehung. — Um überhaupt der günstigsten Bedingungen, **welche Jedermann die Betheiligung ermöglichen**, sowie der reellsten Behandlung versichert zu sein, beliebe man sich **direct** zu richten an

Stirn & Greim,
Bank- und Staats-Effecten-Geschäft
in Frankfurt a./M., Zeil 33.

Mühlensteine-Verkauf.

Wegen Mangel an Räumlichkeiten sollen Montag, am 12. December c., Vormittags 11 Uhr, einige Gattungen **Böhmischer Mühlensteine**, sowie verschiedene zu Mühlenwerken sich eignende eiserne **Schrauben und Triebräder**, in dem Gehöfte des Unterzeichneten, gegen gleich baare Bezahlung meistbietend verkauft werden.

Oels, den 28. November 1859. **Fr. Dammas.**
Marienthor Nr. 38b.

Beilage zu № 48 des Namslauer Kreisblattes.

Sonnabend den 3. December 1859.

Iduna.

Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft in **Halle** a. S.

Seitens der Direktion vorstehend genannter Gesellschaft bin ich zum Agenten für Reichthal und Umgegend ernannt und von der Königlichen Regierung in Breslau als solcher bestätigt worden.

Die Gesellschaft schließt die verschiedenartigsten Versicherungen nach den liberalsten Grundsätzen, wie Kapitals-Versicherungen, zahlbar beim Tode oder in einem im Voraus bestimmten Lebensalter, ferner Gegenseitigkeits-Aussteuer-Renten- und Pensions-Versicherungen. Für die minder bemittelten Stände hat die Iduna eine Begräbnißkasse gegründet, bei welcher 50—200 Thlr. sofort beim Tode zahlbar, versichert werden können. Außerdem bietet die Iduna zwei Kinder-Versorgungs-Kassen. Bei beiden wird die Versicherung durch eine einzige Einzahlung geschlossen, und werden bei der einen die sämmtlichen, mit Zinseszinsen aufgesammelten Einlagen an die Ueberlebenden nach 20 Jahren ausgeschüttet, während bei der anderen eine entsprechende Rente gewährt wird. Prospekte, Erläuterungen zu den einzelnen Versicherungs-Arten und Antrags-Papiere verabreiche ich unentgeltlich und bin zur Ertheilung jeder Auskunft gern bereit.

Reichthal, den 26. November 1859. **Warseche.**

Die Tuch- und Modewaaren-Handlung

Ring 215. **S. Bielschowsky** Ring 215.

empfiehlt hiermit ihre

Weihnachts-Artikel

und wird ein hochgeehrtes Publicum mit sämmtlichen Gegenständen zufriedengestellt werden, da'selbst die Waaren **zum niedrigsten Preise** von **guter Qualität** sind.

Meinen geschätzten Kunden bedarf es wohl nicht eines **marktschreierischen Preis-Courants**, da Sie von jeher wissen werden, daß ich Sie stets aufs Beste und Billigste bediene.

S. Bielschowsky.

Tuch-, Düffel- u. Chinchilla-Mäntel, sowie auch **Jacken**, sind wieder in größter Auswahl angelangt und empfehle solche **zu sehr billigen Preisen.**

Proben- und Auswahl-Sendungen werden zu jeder Zeit gern gewährt.

Geschäfts-Verlegung.

Meinen geehrten Kunden die ergebenste Anzeige, daß ich mein Verkaufs-Local jetzt in dem abgebrannten Hause Nr. 24 Klosterstraße, wo es sich früher befand, habe, und empfehle zugleich meine diversen Sorten Wurst und Schinken in bekannter Güte.

A. Sickenberg.

Alle Sorten **Böhm. gebackene Pflaumen, dgl. Birnen, geschälte Aepfel** und **Birnen, gegossene Pflaumen, Türkische Hasel-Nüsse** und **Ungar. Wall-Nüsse** empfiehlt als neu angekommen:

F. Krause,
Ring. Apotheken-Ecke.

Mit Bezug auf das im heutigen Kreisblatte befindliche Reglement zur Anfertigung der Militair-Stammrolle ersuche ich die Herren Gerichtsschreiber, mir im Laufe von 8 Tagen den Bedarf an den hierzu erforderlichen Druck-Formularen: 1) der Geburts-Liste zur ersten Aufnahme, 2) der Stamm-Rolle, — gefälligst anzugeben.

J. Hoffmann, Buchdrucker.

Auction.

Sonnabend, den 10. December d. J., Vormittags um 10 Uhr, werden vor dem hiesigen Königlichen Kreis-Gericht

zwei Kühe, eine Kalbe und Hausgeräthe

öffentlich gegen sofortige Zahlung versteigert werden.

Namslau, den 30. November 1859.

Raabe,
Auctions-Commissarius v. c.

Einem geehrten hiesigen sowie auswärtigen Publikum mache ich hiermit die ergebene Anzeige, daß es mir mit Gottes Hilfe jetzt wieder möglich ist, in meinem neuerbauten Hause mein Gewerbe als Bäcker zu betreibeu, mit der Bitte, mich wie früher gütigst in Nahrung zu setzen.

Schwarzmehl- und Kleie-Verkauf, sowie Getreide-Einkauf findet ebenso wie früher statt.

F. Krichler, Bäcker.
Klosterstraße.

Birken-Leibholz

habe ich zu verkaufen und liefere dasselbe auf Bestellung loco Namslau.

H. Epstein in Wallendorf.

Schmal-Bier

empfiehlt: **J. Scheurich,** Brauer.

Zum bevorstehenden Weihnachtsfeste empfehle ich mein Lager aller Arten **Uhren** unter Garantie und zu billigsten Preisen.

Namslau, im December 1859.

J. Wzionteck, Uhrmacher.

Photographisch. Atelier
im Gasthofe zur goldenen Krone.

Photographien und **Panotypien** nach neuester Art, in schwarz und bunt, werden unter Garantie der treffendsten Aehnlichkeit zu soliden Preisen angefertigt. Die Sitzung geschieht im Saale. Unser Aufenthalt wird 12 Tage dauern.

Namslau, den 3. December 1859.

Oswald Löwenthal & Carl Kleemann,
Maler und Photographen,
Mitglieder des Photographen-Vereins in Breslau.

Auf dem Dom. Lorzendorf stehen 100 Stück zur Zucht brauchbare Mutterschaafe zur sofortigen Abnahme zum Verkauf. Desgleichen sind daselbst mehrere sehr wollreiche Sprungstähre billig zu verkaufen.

Mein Atelier im Schützenhause für **Panotyp-Portraits** ist einem geehrten Publicum wieder geöffnet und bitte ich, die geehrten Aufträge mir recht bald zukommen zu lassen.

A. Meißner,
Photograph und physikalischer Künstler.

Holz-Verkauf.

Der Bau- und Klafterholz-Verkauf in den Sterzendorfer Forsten findet statt:

jeden Montag in Johannsdorf im Wirthshause daselbst,

jeden Mittwoch und Sonnabend in Sterzendorf in meiner Behausung.

Käufer belieben sich an den genannten Tagen und am bezeichneten Orte jedesmal früh 8 Uhr einzufinden.

Blaschke.

Frisch gepreßte Rapskuchen,
rohes u. bestraffinirtes Rüböl, ebenso
Maschinen-Oel

empfiehlt zu zeitgemäß billigen Preisen:

die Oel-Fabrik und Raffinerie
von **Oelsner & Lipmann** in **Oels.**

Marinirte Heeringe,
gerauch. dto.
Brab. Sardellen,
Franz. Kapern,
Holländ. Käse,
Faden-Nudeln,
Macaroni,
Schönste Citronen,
neue geb. Ungar. Pflaumen,
Pflaumenmuss und
Wallnüsse

empfiehlt ***Julius Müller.***

Preßhefe
vorzüglichster Qualität

empfiehlt en gros und en détail

David Cohn's Fabrik Niederlage in Oels.

P. S. En gros-Abnehmer werden ersucht, Ihre Bestellungen für die Feiertage baldmöglichst einzusenden. D. O.

Vorläufige Anzeige.

Den tanzlustigen Herren und Damen in Namslau und der Umgegend hiermit vorläufig zur Nachricht, daß zum 2. Weihnachtsfeiertage im hiesigen Schützenhaus-Saale ein feiner Ball stattfinden wird.

Spielkarten aller Art empfiehlt: **H. Grützner.**

Den als bewährtes Hausmittel rühmlichst bekannten weißen **Brust-Syrup** aus der Fabrik von **G. A. W. Mayer** in Breslau, empfiehlt in Originalflaschen zu 1 Thlr. und ½ Thlr. die alleinige Niederlage von **Julius Müller** in **Namslau.**

Redaction, Druck und Verlag von J. Hoffmann in Namslau.